

Klauseln für die Versicherung nach den AVB Veranstaltungsausfall 2012 (Klauseln AVB Veranstaltungsausfall 2012)

Vertragsgrundlage sind nur die Klauseln, die in der Police aufgeführt sind.

Klausel Entgangener Gewinn

In Erweiterung von Ziffer 10. der AVB Veranstaltungsausfall 2012 ersetzt der Versicherer auch den aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls nachweislich entgangenen Gewinn.

Klausel Streik, Aussperrung

1. In Abänderung von Ziffer 2.1.5 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen entstanden sind. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden aufgrund von Streik, Aussperrungen und Arbeitsunruhen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/ Unternehmen.
2. Die Mitversicherung der in Ziffer 1. bezeichneten Gefahren kann vom Versicherer jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel Attentate

1. In Abänderung von Ziffer 2.1.4 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Attentate entstanden sind. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden aufgrund von Attentatsdrohungen, Terror- und Sabotageakten.
2. Die Mitversicherung der in Ziffer 1. bezeichneten Gefahren kann vom Versicherer jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel Pietätsklausel

1. In Abänderung von Ziffer 2.1.8 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die unmittelbar entstanden sind durch behördliche Verfügungen aus Pietätsgründen aufgrund des Todes eines Staatsoberhauptes oder einer Person in vergleichbarer Funktion, es sei denn diese ist bei Eintritt ihres Todes bereits älter als 65 Jahre gewesen.
2. Die Mitversicherung der in Ziffer 1. bezeichneten Gefahren kann vom Versicherer jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel Wetterrisiko

1. In Abänderung von Ziffer 2.1.14 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 wird Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Summe gewährt, wenn die Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert werden muss infolge
 - 1.1 Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung durch eine hierfür legitimierte Stelle (z. B. zuständige Behörde oder offizieller Wetterdienst).
 - 1.2 Katastrophenwetter, d. h. katastrophentartige Wettereinflüsse, die eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Akteure und/oder des Publikums darstellen (Hochwasser, Hochwassergefahr, Hagel oder Hagelgefahr, Blitzschlag, schwere Gewitter oder Gefahr derselben) und die Absage der Veranstaltung durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht oder innerhalb der versicherten Zeit bereits eingetreten ist und dadurch die planmäßige Durchführung der Veranstaltung von vornherein vereitelt hat.
 - 1.3 Nichtbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte
 - 1.3.1 Versicherungsschutz besteht bei Unmöglichkeit der Nutzung infolge von
 - Sturm
 - Hagel innerhalb eines Zeitraums bis zu 60 Minuten nach Beginn der Veranstaltung
 - Blitzschlag
 - dauerhafter Überschwemmung
 - 1.3.2 Versicherungsschutz besteht auch
 - bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, weil vor Veranstaltungsbeginn der planmäßige Aufbau der Veranstaltungsstätte verhindert oder verzögert wurde oder die Veranstaltungsstätte oder Teile davon zerstört wurden, so dass die planmäßige Nutzung der Veranstaltungsstätte unmöglich geworden ist
 - wenn Auflagen, Maßnahmen und Anforderungen, die von einer für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 1.3.1 erlassen wurden, nicht mehr rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erfüllen sind.
 - 1.3.3 Im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen gelten nur Schadenursachen versichert, die innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn eingetreten sind.
2. Anordnungen von Behörden aufgrund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Ereignisses gelten nicht als Verfügung und Eingriffe von hoher Hand im Sinne von Ziffer 2.1.2 / 2.1.7 der AVB Veranstaltungsausfall 2012.
3. Die Beweispflicht für den Eintritt eines versicherten Ereignisses obliegt dem Versicherungsnehmer. Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen. Erfolgt die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung auf Anordnungen einer Behörde ist dem Versicherer die entsprechende Anordnung einzureichen. Die mit dem Nachweis eines versicherten Ereignisses verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
4. Versicherungsschutz für das Wetterrisiko im Rahmen dieser Klausel besteht nur, soweit die Bühne überdacht und an drei Seiten geschlossen ist.
5. Gefahrendefinitionen
 - 5.1 Sturm
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Kurzfristiges Erreichen oder Überschreiten dieser Windstärke von jeweils bis zu 30 Minuten gelten nicht als Sturm.
 - 5.2 Hagel
Hagel ist gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnchen mit einem Mindestdurchmesser von 5 mm
 - 5.3 Blitzschlag
Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang des Blitzes auf das Veranstaltungsgelände oder die Veranstaltungsstätte
 - 5.4 Überschwemmung
Als Überschwemmung gilt die dauerhafte Überflutung des Grund und Bodens des Veranstaltungsgeländes durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Niederschläge von mindestens 1/3 einer zusammenhängenden überfluteten Fläche des Veranstaltungsgeländes (Wasserstand mindestens 2 cm) oder wenn die Bühnenstatik aufgrund überschwemmungsbedingter Bodendurchweichung nicht mehr gewährleistet ist;

Klausel Tierseuchen

1. In Abänderung von Ziffer 2.2.15 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die unmittelbar durch Tierseuchen entstanden sind.
2. Die Mitversicherung der in Ziffer 1. bezeichneten Gefahr kann vom Versicherer jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel Nichtauftritt von mitwirkenden Personen

1. In Abänderung der Ziffern 1. und 2.1.9 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Ausfall, Abbruch oder Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung als unmittelbare Folge von Krankheit, Unfall oder Tod der im Versicherungsschein genannten mitwirkenden Person(en), die nach dem Beginn der Versicherung eingetreten sind.
 - 1.1 Als Krankheit gilt jede durch ärztliches Attest bestätigte Infektion oder unerwartete Erkrankung, die sich die im Versicherungsschein genannte(n) Person(en) zugezogen hat/ haben.
 - 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die im Versicherungsschein genannte(n) Person(en) durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
 - 1.3 Der Ausschluss gemäß Ziffer 2.1.8 der AVB Veranstaltungsausfall 2012 bleibt hinsichtlich des Ausfalls von Mitwirkenden, die nicht ausdrücklich im Versicherungsschein genannt sind, unverändert bestehen.
2. Zusätzlich zu den sonstigen vereinbarten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Ausfall der im Versicherungsschein genannten mitwirkenden Person(en) verursacht wurde durch
 - 2.1 die aktive Beteiligung an Auto- und Motorradrennen oder anderen Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung eine Höchstgeschwindigkeit ankommt, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder an einer sonstigen waghalsigen, mit Lebens- oder Verletzungsgefahr verbundenen Tätigkeit;
 - 2.2 die Benutzung von Privatflugzeugen;
 - 2.3 die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme und/oder Besitz von Drogen, Rauschmitteln oder Alkohol;
 - 2.4 Schwangerschaftsbeschwerden, Menstruationsbeschwerden und ähnliche Beschwerden, die keine Krankheiten sind;
 - 2.5 Früh- oder Fehlgeburten und deren Folgen; diese fallen aber dann unter den Versicherungsschutz, wenn sie durch einen Unfall der im Versicherungsschein genannten Person(en) verursacht wurden und bei Antragstellung die Schwangerschaft bereits bestanden hat und diese Risikoerhöhung gemäß Versicherungsvertrag versichert ist;
 - 2.6 Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
 - 2.7 Erschöpfung oder neurotische bzw. psychische Störungen;
 - 2.8 Geschlechtskrankheiten; Aids;
 - 2.9 vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der im Versicherungsschein genannten mitwirkenden Personen.
3. Neben den sonstigen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten ist der Versicherungsnehmer verpflichtet
 - 3.1 nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung der im Versicherungsschein genannten Personen zu beauftragen;
 - 3.2 dem Versicherer unverzüglich Name und Anschrift des Arztes mitzuteilen;
 - 3.3 den Untersuchungsbefund unverzüglich dem Versicherer einzureichen;
 - 3.4 dafür zu sorgen, dass den vom Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsschein genannten Personen und die Untersuchung derselben, so oft dies erforderlich ist, ermöglicht wird;
 - 3.5 dafür zu sorgen, dass die Ärzte, die die im Versicherungsschein genannten Personen – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden ermächtigt werden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - 3.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 3. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 3.6.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 3.6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Klausel Sonstige Verhinderung

In Erweiterung der Klausel Nichtauftritt von mitwirkenden Personen besteht Versicherungsschutz gegen die darin genannten Schäden auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannte(n) Person(en) infolge eines vom Versicherungsnehmer oder Organisator nicht zu vertretenden Umstandes nicht auftreten kann (können).

Klausel Verwandtenklausel

1. In Erweiterung der Klausel Nichtauftritt von mitwirkenden Personen besteht Versicherungsschutz gegen die darin genannten Schäden auch dann, wenn infolge der Absage der im Versicherungsschein genannten mitwirkenden Person(en) aufgrund
 - einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit;
 - eines lebensbedrohlichen Unfalls;
 - des unerwarteten Todesder zu benennenden
 - Verwandten erstes Grades;
 - Ehe- bzw. Lebenspartner;
 - Kinder.Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion/Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen. Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen/Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten.
3. Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Ziffer 1. benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.
4. In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein genannten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Ziffer 1. benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.
5. Im Todesfall der gemäß Ziffer 1. benannten Personen sind Absagen der im Versicherungsschein genannten mitwirkenden Person(en) bis zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses versichert. Sofern gemäß Ziffer 1. benannte Personen zunächst auf der Intensivstation oder im Hospiz behandelt werden und später sterben, liegen zwei Ereignisse vor.
6. Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.
7. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3. der Klausel Nichtauftritt von mitwirkenden Personengeltensinngemäß auch für diese Klausel.